



Entscheidung

In der Sache

Nicolas Burmeister

Beteiligter

Verein: TV 1883 Schriesheim e.V.
c/o Herr Achim Eidenmüller
Steinachstr. 3
69198 Schriesheim

unter Einbeziehung

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland c/o Roland Büttner o
Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gemäß § 6
Absatz 3 REO

**wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens) am 30.09.2023 in der Partie der
1. Floorball-Bundesliga Herren Spiel Nr. 29, TV Schriesheim gegen Berliner Rockets**

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne
(Vorsitzender) Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Loewe (Beisitzerin) sowie Thomas
Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid auf Grund eines schriftlichen Verfahrens für Recht
erkannt:

1. Das Verfahren wird gemäß § 13 REO eingestellt.

2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Begründung:

1.

Die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK) hat mit einer
Email vom 03.10.2023 einen Antrag an die Verbandsspruchkammer von Floorball
Deutschland (VSK) gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten auf Grund einer Szene im
Spiel Nr. 29 der 1. Floorball Bundesliga Herren einzuleiten:

*„...die RSK beantragt hiermit die Einleitung eines Verfahrens gegen den Spieler mit der
Nummer 97 von Schriesheim auf Grund einer Tätlichkeit im Spiel TVS – BER.*

Das Video zum Spiel ist hier zu finden:

<https://www.youtube.com/clip/UqkxD7zhWvVcp885FkPYJrFaQVUsVUzpZLZ7>

Das Foul findet bei 1:15:34 statt. Der Spieler 97 rammt dem Gegner sein Knie in die Seite ...“

2.

Die RSK begründet die Strafbarkeit des Einsatzes des Beteiligten im Spiel Nr. 29 gemäß § 6. 14.11 sowie § 6 14.12 SPRGK Version 2022. Der Beteiligte hat auf Grund eines Schlages mit dem Knie gegen den sich aufrichtenden Spieler diese Regelverletzung vorgenommen. Der Gegenspieler ist in dieser Situation in einer ungeschützten Position und wird durch den Schlag erneut in die Bande befördert.

Die RSK hat entsprechend § 11 Absatz 1 Ziffer 6 REO das Recht ein Verfahren einzuleiten. Gemäß § 6c REO sind als Beweismittel für einen derartigen Antrag auch per Video-Beweis und analog technische Beweismittel entsprechend der Voraussetzung der Regelung der Spielordnung (SPO) zugelassen. Insofern ist im § 10 Absatz 4 SPO geregelt, dass bei von Schiedsrichtern/innen nicht registrierten Szenen die SBK von Floorball Deutschland im Nachhinein eine Strafe gegen das fehlbare Team aussprechen kann, bei grob sportlichen Verhalten in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der VSK beantragen kann. Bei solchen Szenen und verhängten disziplinarischen Strafen kann ungeschnittenes Bildmaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Diese Regelung ist nicht nur auf eine der Kommissionen von Floorball Deutschland anzuwenden, die sich mit dem umfassenden Spielbetrieb beschäftigen. Eine analoge Anwendung gilt auch dann, wenn die RSK von ihrem separaten Antragsrecht gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 6 REO Gebrauch macht.

Die Einbeziehung der RSK wäre auch unter Beachtung von § 6 Abs. 3 REO geboten, da es sich um den möglichen Ausspruch einer (nachträglichen) Matchstrafe handelt. Auch aus diesem Grund wäre die RSK passivlegitimiert.

Die Verbandsspruchkammer hat am 04.10.2023 das Verfahren eingeleitet.

Die Schiedsrichter wurden angehört. Die Schiedsrichter haben in sich insoweit eingelassen, dass sie die Situation sehr wohl bewusst wahrgenommen haben, als sehr intensiv erkennbares Schieben und einen Zweikampf von zwei Spielern. Der hier von der RSK reklamierte Knieeinsatz wurde von den Schiedsrichtern nicht erkannt.

Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass im Ergebnis dieser Spielsituation weder vom Berliner Spieler noch von der Berliner Mannschaft eine Reklamation auf die Aktion des Beteiligten erfolgte.

In der Stellungnahme des Vereins und des Beteiligten wurde die Situation als kleinen Impuls geschildert, der auch nicht in verletzungsgefährdender Absicht erfolgte.

Der Verein hat weitere Fotodokumente zur Verfügung gestellt.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

3.

Da die Schiedsrichter zwar die Situation bewertet und einen Freischlag zu Gunsten Berlins ausgesprochen hatten, allerdings das fehlbare Verhalten des Knieeinsatzes des Beteiligten gegen den Berliner Gegenspieler nicht sehen konnte, kann die RSK sich an die Verbandsspruchkammer zwecks Verhängung einer weitergehenden Strafe im Nachgang wenden.

Allerdings ist nach Ansicht des Videos die Spielsituation zu bewerten. Die da zugereichten Fotos des Vereins TV Schriesheim, die nur einen sehr statischen Abgleich der Situation zulassen, sind hier nicht geeignet, den Vortrag des Beteiligten des Vereins zu unterstützen,

dass weder eine verletzungsgefährdende noch ein grob unsportliches Verhalten vorliegt.

Gleichwohl kann man aus dem von der RSK vorgelegten Video erkennen, dass es einen Kontakt des Beteiligten gegen das Knie seines Gegenspielers gegeben hat. Dieser Impuls war klar erkennbar und nicht nur ein leichtes touchieren des Knies. Allerdings wird nach Ansicht des Videos durch die VSK der Kontakt nicht in der Weise eingeschätzt, dass der Beteiligte seinen Gegenspieler auf gefährliche Art und Weise gegen die Bande oder das Tor stößt (§ 6.14.3 SPRGK Version 2022) oder in einer anderen verletzungsgefährdenden Weise angreift bzw. in einen Kampf verwickelt gemäß § 6.14.11 SPRGK Version 2022 bzw. ein brutales Vergehen begeht bzw. versucht zu begehen gemäß § 6.14.12. SPRGK Version 2022. Auf Grund des Kontaktes und auch der Reaktion des Berliner Gegenspielers und des Berliner Teams ist ein derartiges qualifiziertes Vergehen nicht festzustellen. Hier wird eingeschätzt, dass möglicherweise eine Reaktion der Schiedsrichter mit einer einfachen Zeitstrafe gemäß § 6.5.6 SPRGK Version 2022 (unvorsichtiger Körpereinsatz) in Frage gekommen wäre.

4.

Dass die RSK auch im Nachgang eines Spiels ein solches Vergehen bewerten und dann einen Antrag zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahren stellen kann, ist gängige Rechtssprechungspraxis der VSK. Voraussetzung ist dabei aber auch, dass die Schiedsrichter dieses Geschehen/Vergehen nicht gesehen und damit nicht bewertet haben. Haben die Schiedsrichter die Spielsituation gesehen und eine Entscheidung über den Fortgang des Spieles getroffen, liegt eine Tatsachenentscheidung vor, die dann nicht mehr der Überprüfung der VSK unterfällt. Ausnahmen können solche Tatsachenentscheidungen zum Nachteil eines Spielers oder Spielerin sein, die sich im Nachgang als nicht richtig erweisen. Hier sieht die VSK die Möglichkeit auch nicht richtige Entscheidungen zu Gunsten des benachteiligten Spielers oder Spielerin zu korrigieren (so zuletzt: VSK, Entscheidung vom 28.10.2022, Az. 010/MS/2022).

Da die Schiedsrichter eine Bewertung der Spielsituation zwar getroffen aber das fehlbare Verhalten des Beteiligten nicht erkannt haben, war die Möglichkeit gegeben, diese Situation im Nachgang zu bewerten.

5.

In Anbetracht der vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Beweismittel durch die VSK wurde kein weitergehender strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer nachträglichen Verhängung einer Matchstrafe ausreicht. Gemäß § 13 REO wird das Verfahren darauf basierend eingestellt.

Da die RSK als Kommission des Floorball-Verbandes einen Antrag gestellt hat, sind die Kosten in diesem Fall nicht zu erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann die SBK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 ist nicht zu zahlen, da die SBK als eine Kommission des Floorballverbandes davon freigestellt ist.

Grimma/Halle/Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer